

Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss

Dr. Hiltrud Kastenholz

MinR'in

Referatsleiterin "Qualitätssicherung,

Evidenzbasierte Medizin"

Gutenbergstr. 13 10587 Berlin HAUSANSCHRIFT

Rochusstraße 1, 53123 Bonn

53107 Bonn POSTANSCHRIFT

> +49 (0)228 99 441-2170 +49 (0)228 99 441-4925

hiltrud.kastenholz@bmg.bund.de E-MAIL www.bundesgesundheitsministerium.de INTERNET

vorab per Fax: 030 - 275838105

Bonn, 27. Februar 2019

214-21432-78

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gemäß § 91 SGB V vom 17. Januar 2019 Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL):

Aussetzung der einrichtungsbezogenen Qualitätssicherungsdokumentation in Verfahren 2 (QS WI) für belegärztliche Leistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Vorlage des o.g. Beschlusses zur Prüfung nach § 94 Absatz 1 SGB V. Für die Durchführung der Prüfung bedarf es ergänzender Stellungnahmen:

1. Der o.a. Änderungsbeschluss sieht mit der geplanten Einführung einer Übergangsregelung in Teil 2 Verfahren 2 § 20 Absatz 3 der DeQS-RL die Aussetzung der einrichtungsbezogenen Qualitätssicherungsdokumentation (QS-Dokumentation) für Belegärztinnen und -ärzte für die Erfassungsjahre 2018, 2019 und 2020 vor.

Nach erster Durchsicht des vorgelegten Beschlusses vom 17. Januar 2019 wird der G-BA um Prüfung und um Stellungnahme gebeten, warum die notwendige technische Weiterentwicklung der Abfrage für die Belegärztinnen und -ärzte erst bis zum Jahre 2021 realisiert werden kann. Die vorgelegten Tragenden Gründe enthalten insoweit keine Ausführungen, die einen derart langen Aussetzungszeitraum nachvollziehbar machen würden.

2. In Bezug auf die Bürokratiekostenermittlung wird in den Tragenden Gründen davon ausgegangen, dass keine Bürokratiekosten entstehen, da durch den vorliegenden Beschluss für die Erfassungsjahre 2018 bis 2020 keine einrichtungsbezogene QS-Dokumentation von Belegärztinnen und Belegärzten erhoben wird. Allerdings müssen grundsätzlich auch für Beschlüsse, bei denen Informationspflichten abgeschafft werden, Bürokratiekosten mittels einer ex-ante-Schätzung ermittelt werden. Bitte erläutern Sie näher, warum in diesem Fall auf eine Bürokratiekostenermittlung verzichtet werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 94 Absatz 1 Satz 3 SGB V mit diesem Schreiben der Lauf der Beanstandungsfrist bis zum Eingang der erbetenen Auskunft unterbrochen ist.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

i.V. Cornelia Assion